



Gebührenordnung für die Zertifizierung von Produkten der Heiz- und Raumluftechnik

gültig ab 01.01.2020

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebühren gelten für übliche Leistungen von DIN CERTCO. Die Leistungen werden in Form von **Gebühreneinheiten (GE)** berechnet, wobei der derzeit gültige Preis pro Einheit **EUR 53,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer beträgt.

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig und berechnen sich in der Regel aus den folgenden Positionen:

- Erstzertifizierung = (2) + (3) + 4 + 5.1 + 6 + (7.2)
- Überwachung = (2) + (3) + 5.2
- Verlängerung = (2) + (3) + 4 + 5.3 + 6
- Jährlich (ab dem Folgejahr der Erstzertifizierung) zusätzlich = 7

Die in Klammern stehenden Positionen werden nur berechnet, sofern sie durch DIN CERTCO beauftragt oder durchgeführt wurden.

2	Technische Prüfung	nach Aufwand
	Externe Gebührenrechnung	
	Serviceaufschlag, mindestens	8 GE
3	Werksbesichtigung/Audit und Probenahme	nach Aufwand
	(Tagessatz: 30 GE zuzüglich Reisekosten)	
4	Antragsbearbeitung	3 GE
5	Konformitätsbewertung	
5.1	Erstzertifizierung	
	- je Erzeugnis und Typ	11 GE
	- je Untertyp/Ausführungsart zusätzlich	2 GE
5.2	Überwachung je Erzeugnis	
	- bei 1 Typ	5 GE
	- bei 2 Typen je Typ	2 GE
	- bei 3 und mehr Typen je Typ	1 GE
5.3	Verlängerung	
	- je Erzeugnis und Typ	6 GE
	- je Untertyp/Ausführungsart zusätzlich	1 GE

6	Ausstellen des Zertifikats	
	- in deutscher Sprache	2 GE
	- ggf. zusätzlich in englischer oder französischer Sprache	3 GE
	- ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache	4 GE
	- ggf. als Zweitschriften	2 GE
	- ggf. als druckfähige Datei (300 dpi)	1 GE
7	Kalenderjährliche Nutzungsgebühr	
7.1	für die Lizenz zur Nutzung des gesetzlich geschützten DIN-Zeichens und den allgemeinen Betreuungsaufwand (ab dem Folgejahr der Erstzertifizierung)	
	- je Erzeugnis und Typ	3 GE
	- je Untertyp/Ausführungsart zusätzlich	1 GE
7.2	für die Lizenz zur Nutzung des europäischen Qualitätszeichens KEYMARK von CEN/CENELEC zusätzlich	
	- je Herstellwerk und Typ	300 €
	- je Untertyp	60 €
8	Verwaltungskostenpauschale	
	Eine Verwaltungskostenpauschale wird nur erhoben bei Änderungen/Erweiterungen von Zertifikaten, Baumusterprüfbescheinigungen, etc.	
	- je Maßnahme	8 GE
9	Sonstiges	
	Sonstige Leistungen, soweit nicht gesondert erwähnt, wie z. B. Prüfkosten, Kosten für Probenahme, Werksbesichtigungen werden nach Aufwand berechnet.	